



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Satzung

über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Gangelt, Flur 54, Flurstück 66, in Gangelt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 19. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Gangelt, Flur 54, Flurstück 66, der aus dem dieser Satzung beige-fügten Lageplan ersichtlich ist, wird eingezogen.

§ 2

Die Einziehung des Wirtschaftswegeteilstückes ist mit der Rechtskraft dieser Satzung vollzogen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Gangelt, Flur 54, Flurstück 66, vom 26. Juni 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 3. Juni 2013 die Einziehung des vorstehend näher bezeichneten Wirtschaftsweges und die darüber erlassene Satzung gem. § 7 GO NRW in Verbindung mit § 58 Absatz 4 FlurbG mit der Auflage genehmigt, dass die Erschließung des angrenzenden Feldblocks zu gewährleisten ist. Dieser Auflage wird durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nachgekommen. Die Dienstbarkeitsfläche ist aus dem Lageplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 26. Juni 2013

gez.

Tholen

Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Einziehung
des Wirtschaftsweges Gemarkung
Gangelt, Flur 54, Flurstück 66
vom 26. Juni 2013